

4101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des Weingesetzes 1985, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes

Die Erfahrungen im Zuge der Einhebung des Förderungsbeitrages auf Düngemittel haben gezeigt, daß der Import von Kleinpäckungen (10 kg und weniger) insbesondere bei hochkonzentrierten Düngemitteln (wie zum Beispiel Harnstoff, Diammonphosphat) in letzter Zeit deutlich zugenommen hat. Eine Einbeziehung dieser Kleinpäckungen durch Neudefinition beim Warenkatalog (5 kg und weniger) soll eine weiter zunehmende Umgehung bei der Entrichtung des Förderungsbeitrages auf Düngemittel einschränken.

Der Gesetzesbeschluß sieht ferner eine Novellierung des Viehwirtschaftsgesetzes, des Weingesetzes 1985, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes vor.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Verfassungsbestimmungen im Abschnitt I Art. I, Abschnitt II Art. I und Abschnitt VI Art. I gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen und keinen Einspruch gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Den im Abschnitt I Art. I, Abschnitt II Art. I und Abschnitt VI Art. I des gegenständlichen Beschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.
2. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 9. Juli 1991 betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen des Marktordnungsgesetzes 1985 (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (2. Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1991), des Weingesetzes 1985, des Zuckerförderungsgesetzes, des Stärkeförderungsgesetzes 1969, des Bundesgesetzes über Maßnahmen betreffend Isoglucose, des Bundesgesetzes betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkeerzeugnisse und des Futtermittelgesetzes wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 07 11

Dr. Hans Wöckinger
Berichterstatter

Hermann Pramendorfer
Vorsitzender